



# Verordnungsblatt für den Bezirk Innsbruck-Land

Amtssigniert. SID2025121249101  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 30. Dezember 2025**

---

**13.**

**Waldbrandgefahr: Verbot des Feuerentzündens**

---

## **13. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 30.12.2025 über das Verbot des Feuerentzündens im Wald**

Aufgrund der langanhaltenden trockenen Witterung herrscht in Waldbeständen große Trockenheit und ist daher von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Waldbränden wird daher von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als gem. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zuständige Forstbehörde gem. § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 für das Gebiet des Bezirkes Innsbruck-Land Folgendes verordnet:

### **§ 1**

In sämtlichen Waldgebieten des Bezirkes Innsbruck-Land sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Umfasst von diesem Verbot sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung.

Hinweis: Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

### **§ 2**

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau:**

**i.V. Fankhauser**

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zu einer Verordnung, mit der der das Feuerentzünden im Wald verboten wird (WaldbrandVO)**

#### **I. Allgemeines**

##### **A.**

Die Anzahl der Brandereignisse pro Jahr in Österreich schwankt zwischen 100 und 300. Waldbrände verbrennen in Österreich typischerweise Flächen bis zu 1 Hektar.

Hinsichtlich der Ursachen unterscheidet man zwischen natürlich entstandenen und durch den Menschen ausgelösten (anthropogen bedingten) Waldbränden. In Österreich werden 85% aller Waldbrände direkt oder indirekt durch menschliche Tätigkeiten ausgelöst. Folgende Ursachen können dabei insbesondere festgestellt werden: Achtlos weggeworfene Zigaretten (in Österreich die häufigste Ursache)

- Feuer außer Kontrolle (Abbrennarbeiten, angezündete Laubhaufen, Sonnwend- oder Lagerfeuer)
- Ausgebrachte heiße Asche
- Brandstiftung (in Österreich ca. 10% aller Waldbrände)
- Lagerfeuer
- Feuerwerkskörper

Waldbrände sind in ihrer zeitlichen und örtlichen Verteilung stark von den meteorologischen Bedingungen abhängig. Statistisch betrachtet treten die meisten Waldbrände in Österreich im Frühjahr auf, wobei im April im Schnitt die meisten Waldbrände verzeichnet werden. Im Hochsommer (Juli und August) zeigt sich oft ein weiteres Maximum beim Auftreten von Waldbränden. Tirol zählt dabei zu den stärker gefährdeten Gebieten in Österreich

Beim Vorliegen besonderer Brandgefahr kann die Behörde daher mittels Verordnung Maßnahmen wie die gegenständlichen Verbote zur Verhinderung von Waldbränden treffen. Zur Untermauerung der besonderen Brandgefahr ist in der Regel ein forstfachliches Gutachten einzuholen:

##### Seitens der Bezirksforstinspektion Steinach wurde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

In den Waldbereichen der Bezirksforstinspektion Steinach ist vor allem in den sonnseitig exponierten Hanglagen (Süd bis West) eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben. Auf Grund der ausgebliebenen Niederschläge der letzten Wochen ist eine starke Austrocknung der Streuauflagen des Waldbodens eingetreten. Da die meteorologischen Prognosen für die nächsten Tage keine relevanten Niederschläge voraussagen und eine geschlossene Schneedecke erst in großen Höhen (z.T. erst ab 1.800 m) vorhanden ist, dürfte es zu keiner Änderung der derzeitigen Situation kommen. Das Risiko für die Entstehung und die Ausbreitung von Waldbränden ist somit hoch.

Aus forstfachlicher Sicht wird daher empfohlen, eine Verordnung über das Verbot des Feuerentzündens in Wäldern und Gefährdungsbereichen für den Bereich der BFI Steinach zu erlassen.

##### Seitens der Bezirksforstinspektion Innsbruck wurde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

In den Waldbereichen der Bezirksforstinspektion Innsbruck ist vor allem in den sonnseitig exponierten Hanglagen (Süd bis West) eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben. Auf Grund der ausgebliebenen Niederschläge der letzten Wochen ist eine starke Austrocknung der Streuauflagen des Waldbodens eingetreten. Da die meteorologischen Prognosen für die nächsten Tage keine relevanten Niederschläge voraussagen und eine geschlossene Schneedecke erst in großen Höhen (z.T. erst ab 1.800 m) vorhanden ist, dürfte es zu keiner Änderung der derzeitigen Situation kommen. Das Risiko für die Entstehung und die Ausbreitung von Waldbränden ist somit hoch. Aus forstfachlicher Sicht wird daher empfohlen, eine Verordnung über das Verbot des Feuerentzündens in Wäldern und Gefährdungsbereichen für den Bereich der BFI Innsbruck zu erlassen.

##### **B.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind keine finanziellen Mehrbelastungen für den Bund, das Land Tirol oder die Gemeinden zu erwarten.

#### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu § 1:**

Die vom Verbot umfassten Waldgebiete bzw. deren Gefährdungsbereiche können sich auf Flächen eines ganzen Bezirkes oder aber auch bestimmte abgrenzbare Waldflächen innerhalb eines Bezirkes erstrecken. Werden einzelne Waldgebiete im Bezirk festgelegt ist die Einschränkung auf konkrete Flächen fachlich zu begründen. Falls

erforderlich können die Flächen neben einer textlichen Beschreibung auch mittels Planbeilage zur Verordnung definiert werden.

Die forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Schutz vor Waldbrand verwenden den Begriff Gefährdungsbereich mehrfach (§ 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und 4 ForstG 1975), ohne aber eine Legaldefinition dieses Begriffes vorzunehmen. Aufgrund der unterschiedlichsten örtlichen, topografischen und meteorologischen Gegebenheiten lässt sich auch keine exakte Definition etwa durch eine in Metern ausgedrückte Distanz zum Wald festlegen, sodass die Beurteilung immer einzelfallbezogen zu erfolgen hat.

Dabei können aber folgende Parameter hilfsweise herangezogen werden:

- Größe des Feuers (kleineres Lagerfeuer oder umfangreiches Brauchtumsfeuer),
- topografische Verhältnisse,
- aktuelle meteorologische Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung),
- Bodenverhältnisse (z.B. dürres Gras, Gestrüpp).

Daraus abgeleitet wurde eine Definition des Gefährdungsbereiches in dieser Bestimmung vorgenommen.

**Zu § 2:**

Diese Bestimmung normiert die bei Übertretungen nach dieser Verordnung festgesetzte Verwaltungsstrafhöhe auf Grundlage der einschlägigen Strafbestimmung im Forstgesetz 1975.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.